

**Satzung der Stadt Büdingen über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2012 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Büdingen (Sondernutzungssatzung, SNS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106)

I. Sondernutzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, wegen und -plätzen der Stadt Büdingen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 10) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt, oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- (2) Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Stand: Januar 2013

1.4 Sondernutzungsgebührensatzung - 2 -

- (3) Die Erlaubnis wird von der Stadt durch den Magistrat nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt.
- (5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (6) Die Übertragung auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte;
 2. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,80 qm nicht überschreiten und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 3. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
 5. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit, wie Lichtketten, Girlanden, Masten u.ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
 6. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
 7. Fahnenmaste, Transparente, Lautsprecheranlagen u. dergl. aus Anlass von Volksfesten u.ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 8. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Erlaubnisverfahren/Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in schriftlicher Form so rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, zu beantragen, dass die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name und Anschrift des Antragstellers,

2. Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche,
3. eine Lageskizze in doppelter Ausfertigung,
4. eine Haftungsfreistellungserklärung gemäß § 14.
Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis weitere Unterlagen verlangen oder auf die unter 3. geforderte Ausfertigung verzichten.

- (3) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.
- (4) Änderungen über die in dem Antrag aufgeführten Umstände sind unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7

Märkte, Kerbveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für Märkte, Kerbveranstaltungen und derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 8

Widerruf

- (1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen (§ 23).

§ 9

Außenbewirtung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- (2) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Schanktheben sind nicht gestattet.
- (3) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (4) Die Aufbewahrung des zur Außenwirtschaft erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Jeweils täglich nach Beendigung der Betriebszeiten sind die Sonnenschirme und die Bestuhlung zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es ordentlich zusammengestellt wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer entsteht.

1.4 Sondernutzungsgebührensatzung - 4 -

- (5) Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung nach vorheriger Genehmigung möglich. Bei Entfallen oder Systemwechsel der Schirme müssen die Bodenhülsen entfernt und der ursprüngliche Bodenbelag wieder hergestellt werden.

§ 10

Plakatwerbung

Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

- (1) In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 25 Plakate für 10 Tage vor der Veranstaltung beschränkt.
- (2) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Plakate beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
- (3) Für die Aufstellung von Plakaten zur politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die Büdingen zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Bei Wahlen darf ab 2 Monaten vor dem Wahltag plakatiert werden.
- (4) Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (5) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- (6) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des § 7 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Büdingen eingelagert werden. Die durch die Beseitigung, der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten, sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung in Rechnung gestellt.
- (7) Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten nach den Absätzen 1 und 2 werden grundsätzlich nur für Standorte erteilt, die in der Genehmigung nicht verboten werden.

§ 11

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 10 Ziffer 1 bis 8 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 12

Beseitigungspflicht

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis, nach Beendigung der Sondernutzung oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat die

Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten der Abs. 1 und 2 nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere auch zu Gunsten von Feuerwehr und Rettungsdiensten.
Insbesondere muss gewährleistet bleiben,
 - dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,50 m Breite verbleibt,
 - eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zufahrtsmöglichkeit von 3,50 m Breite sowie bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Unterkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, vor diesen Fenstern eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr und deren Rettungsgeräte jederzeit vorhanden ist. Die Abmessungen und Beschaffungen der v. g. Flächen ist in der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelt.
 - die Belieferung und Entsorgung der Anlieger nicht behindert wird,
 - Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten oder Schaufenster zugestellt werden,
 - Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte, Hydranten u. ä. nicht zugestellt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung der ihr bzw. ihm überlassenen öffentlichen Straße und der von ihr bzw. ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisinhabers dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.

- (4) Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zugefügt werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich, oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die erteilte Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen (§ 25).
- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Sie bzw. er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften insoweit als Gesamtschuldner.

§ 15

Gestattungsvertrag

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

II. Gebühren

§ 16

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Sondernutzungen, die in ihrer Art im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr orientiert sich in der Höhe an der für eine ähnliche Sondernutzung vorgesehenen Gebühr.
- (5) Gebührengläubiger ist die Stadt Büdingen. Der Gebührenbescheid soll der Entscheidung über die Erlaubnis beigefügt werden.

§ 17

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Wird durch die Stadtverordnetenversammlung eine Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen, so trifft diese bei laufenden Sondernutzungen mit

Wirkung für und gegen die Betroffenen erst ein, wenn die nächste Rate fällig wird oder ein neuer Bescheid ergangen ist.

§ 18

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 1. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 2. die- bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung i. S. dieser Satzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 19

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr, nicht jedoch von der Erlaubnispflicht nach § 6 sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, für die Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. die anerkannten Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung und Ausübung religiöser Handlungen oder nur kurzfristig in Anspruch genommen werden;
3. die karitativen Verbände;
4. die politischen Parteien (inkl. Kandidatinnen und Kandidaten bei Direktwahlen) und Wählervereinigungen 6 Wochen vor der Wahl.

§ 20

Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 21

Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.

Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der 4. Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird.

Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

§ 22

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig
 1. im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis,

Stand: Januar 2013

1.4 Sondernutzungsgebührensatzung - 8 -

2. bei jährlicher Nutzung jeweils am 05.02. des laufenden Jahres,
 3. mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese keine Erlaubnis beantragt wurde.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 23

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht genutzte Zeiträume zu erstatten.
- (2) Wird eine Sondernutzung durch die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so wird die Gebühr auf Antrag für die in Abs. 1 genannten Zeiträume erstattet.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straßen keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 24

Verjährung

Feststellungsverfahren, Erhebungsverfahren, Verjährung, Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Niederschlagungen richten sich nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben, nach den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind und für eventuell entstehende Kosten bei nicht fristgerechter Beendigung der Sondernutzung. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Die durch die Beseitigung, der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten, sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung in Rechnung gestellt und vorrangig mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 6 Abs. 4 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 6 Abs. 5 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 27
Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büdingen, den 20.12.2012

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

(Spamer)
Bürgermeister

Anhang 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Büdingen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Lfd. - Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung s- maßstab	Alte Gebüh r Euro	Neue Gebühr Euro
1.	Werbeanlagen, Schaukästen und Betriebsanlagen			
	a) Werbeanlagen, Litfasssäulen, Plakatständer soweit diese mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	auf Gehwegen jährlich	51,00	60,00
		auf sonst. Grund jährlich	25,56	30,00
	b) Vitrinen, Schaukästen sowie ähnliche Einrichtungen	jährlich	0	60,00
	c) Postablagekästen	je Postkasten jährlich	0	75,00
2.	Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate sowie Gastronomie			
	a) Informationsstände 1. Für kulturelle, religiöse u. gemeinnützige Zwecke u. Parteien 2. Für kommerzielle Veranstaltungen/Zwecke	täglich	0	Frei 100,00
	b) Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1 1. Für Veranstaltungen u. Werbung kommerziell	bis 10 Stück pro Tag/Plakat	0,25	0,35
		ab 11 Stk pro Tag/Plakat	0,15	0,50
		2. Für Veranstaltungen Büdinger Vereine	pro Tag/Plakat	0,20
	c) Warenauslagen/Warenbänke, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden	je m ² monatlich jährlich	0 10,22	2,00 15,00
	d) Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und sonstiges Mobiliar, soweit diese zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden (Außengaststätten)	je m ² angef. Verkehrsfläche monatlich	3,60	5,00

e)	Kioske, Imbissstände, Verkaufseinrichtungen die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 6 erlaubnisfrei sind	je m² angef. Verkehrsfläche monatlich	0	2,50
f)	Kioske, Imbissstände, Verkaufseinrichtungen die mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 6 erlaubnisfrei sind	je m² angef. Verkehrsfläche monatlich	12,00	15,00
g)	Warenautomaten, Automaten soweit diese von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden a) Süßwarenautomaten b) Zigarettenautomaten mit bis zu 12 Schächten c) Zigarettenautomaten mit mehr als 12 Schächten d)	je Automat jährlich jährlich jährlich	 5,11 51,14 66,46	 12,00 60,00 75,00
h)	Sonstige Verkaufsstände, Werbeträger, seien sie stationär oder mobil Ausgenommen Marktstände	täglich	0,00	10,00
3.	Straßenverkehrs- und Baustelleneinrichtungen			
a)	Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen, Baukräne, Baumaschinen bei einer beanspruchten Straßenfläche von: Bis 30 m² Von 30 bis 50 m² Von 50 bis 100 m² Bauzäune, die als Werbefläche genutzt werden, unterliegen der zweifachen Gebührenhöhe	pro Woche pro Monat pro Woche pro Monat pro Woche pro Monat	0 0 0 0 0 0	15,00 45,00 30,00 90,00 50,00 150,00
b)	Lagerung von Material jeglicher Art soweit keine Genehmigung nach StVO beantragt wurde	täglich mindestens	0 0	6,00 25,00
c)	Baugerüst	täglich bis 15 m mindestens täglich über 15m mindestens	1,50 20,00	2,00 25,00 3,00 40,00
d)	Aufstellen von Containern	täglich wöchentlich monatlich	5,11 15,39 40,90	6,00 20,00 50,00

1.4 Sondernutzungsgebührensatzung - 12 -

	e)	Nutzung von bewirtschafteten Parkplätzen	pro Parkplatz täglich wöchentlich monatlich	5,11 15,39 40,90	10,00 30,00 60,00
	f)	Ablage- Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden	je Stück jährlich	 0	 100,00
	g)	Aufstellen von Fahrradständern a) Ohne Werbung b) Mit Werbung	jährlich jährlich	51,00 51,00	Frei 60,00
	h)	Übermäßige Nutzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) Straßenfest Umzüge Volkswanderungen mehr als 500 Personen Radrennen Autorennen	je Tag		25,-- 80,-- 25,-- 200,-- 250,--
4.		Gewerbliche / kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen			
		Kommerzielle Veranstaltung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen	je Platz pro Tag		300,00
		Büdinger Vereine	je Platz pro Tag		frei
5.		Sonstige Sondernutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht von einer der oben genannten Bestimmungen erfasst sind			
			pro Tag		10,00 – 5.000,00